

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28744 –**

Umsatzsteuerrückerstattung bei Ausfuhrlieferungen und elektronisches Selbstabfertigungssystem

Vorbemerkung der Fragesteller

Von der Möglichkeit der Umsatzsteuerrückerstattung bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr nach § 6 Absatz 3a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) machen Reisende in Deutschland regen Gebrauch, insbesondere in der Grenzregion zur Schweiz. Nach Angaben der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/18322) hat der deutsche Zoll im Jahr 2019 21,9 Millionen Ausfuhrkassenzettel (AKZ) abgefertigt, auf welchen die Ausfuhr von Waren aus der Europäischen Union bestätigt wird. Das zeigt, dass Deutschland eine der beliebtesten europäischen Destinationen für den Einkaufstourismus ist. Davon profitieren nicht nur Einzelhändler, sondern gerade auch die Gastronomie und Hotellerie. Das trifft in besonderem Maße auf die Gebiete in Grenznähe zur Schweiz zu, aber auch auf die Städte im Einzugsgebiet der großen Flughäfen. Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. Nummer 48, S. 2451, vom 17. Dezember 2019) wurde eine Bagatellgrenze von 50 Euro festgelegt, bis zu der Warenlieferungen nicht mehr als umsatzsteuerbefreite Ausfuhrlieferungen behandelt werden.

Die Effekte der Einführung dieser Grenze lassen sich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Handel und Tourismus derzeit nicht zuverlässig erfassen. Laut der aktuellen Fassung des § 6 Absatz 3a UStG soll die Wertgrenze jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem Ausfuhr- und Abnehmer-nachweise elektronisch erteilt werden, außer Kraft treten. Bis wann ein solches elektronisches Selbstabfertigungssystem implementiert wird, ist jedoch nach wie vor unklar. Gleichzeitig haben die Fragesteller Hinweise auf Überlegungen, unabhängig von der Einführung des elektronischen Selbstabfertigungssystems die Wertgrenze bis zur nach der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie möglichen Höchstgrenze von 175 Euro zu erhöhen.

1. Wie lange ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung derzeit die durchschnittliche Bearbeitungszeit für einen Ausfuhrkassenzettel?

Die mittlere Bearbeitungszeit für die Behandlung eines Ausfuhrkassenzettels (AKZ) beträgt 0,67 min (ca. 40 Sek.).

2. Wie viel Arbeitszeit geht nach Erkenntnissen der Bundesregierung durch die manuelle Abfertigung der Ausfuhrkassenzettel insgesamt verloren?

Hinsichtlich der Arbeitszeit für die Behandlung eines AKZ wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Durch eine IT-gestützte Bearbeitung ließe sich die Bearbeitungszeit reduzieren, da Kontrollen dann an die Ergebnisse der elektronischen Risikoanalyse geknüpft sind. Eine Quantifizierung ist im Vorwege nicht möglich. Sie hängt von den Ergebnissen der Risikoanalyse ab.

3. Welche Zeitersparnis sieht die Bundesregierung durch die Einführung des elektronischen Selbstabfertigungssystems vor?

Die Zeitersparnis für den Kunden an der Grenze ist abhängig von der Ausgestaltung des Verfahrens. Ein Zeitersparnis für den Einzelhändler wird bei der Erstellung und Übermittlung von Belegen eintreten, die typischerweise der Ersatz eines papiergestützten durch ein elektronisches System mit sich bringt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

4. In welchem Entwicklungsstand befindet sich das Selbstabfertigungssystem zur Umsatzsteuerrückerstattung?
5. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Definition, Implementierung und Fertigstellung des Systems?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Entwicklung eines Verfahrens zur automatisierten Erteilung von AKZ wurde ein Projekt bei der Generalzolldirektion eingerichtet. Dieses hat verschiedene Modelle zur Ausgestaltung eines Verfahrens erarbeitet.

Bislang konnte das nach den Vorgaben des Rechnungsprüfungsausschusses erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof (BRH) über eine Ausgestaltung eines Verfahrens, das den formulierten Kontrollanforderungen des BRH gerecht wird und gleichzeitig die anderen Ziele des Projekts (Verfahrensbeschleunigung, Entlastung des Personals, Verbesserung der Verkehrssituation) erfüllt, nicht erreicht werden. Solange dieses Einvernehmen nicht hergestellt ist, dürfen keine finanzwirksamen Verpflichtungen zur Entwicklung und Umsetzung des Verfahrens eingegangen werden. Die Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten wird fortgesetzt. Zum Zeitplan und zur letztlichen Ausgestaltung des Systems können daher derzeit keine Aussagen getroffen werden. Vor einer Realisierung werden Reiseverkehr, Handel und Verwaltung mit angemessenem Vorlauf informiert.

6. Plant die Bundesregierung, betroffene und interessierte Gruppen wie Vertreter von Zoll, Einzelhandel, Tourismus und Flughäfen bei der Definition der Spezifikationen des elektronischen Selbstabfertigungssystems einzubinden, bzw. hat sie das bereits getan?
 - a) Welche Gruppen plant sie ggf. auf welche Weise einzubinden, bzw. welche Gruppen hat sie auf welche Weise eingebunden?
 - b) Falls die Bundesregierung eine Einbindung dieser Gruppen nicht plant, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Das Projekt hat entsprechend dem aktuellen Schwerpunkt der Planung und der Entwicklung bisher einen Austausch schwerpunktmäßig mit für den regionalen Handel in der Grenzregion zur Schweiz relevanten Beteiligten geführt.

7. Plant die Bundesregierung, dass das elektronische Selbstabfertigungssystem bundesweit zum Einsatz kommt, oder lediglich im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr?
 - a) Falls das System nicht bundesweit zum Einsatz kommen soll, warum nicht?
 - b) Falls das System bundesweit zum Einsatz kommen soll, berücksichtigt die Bundesregierung die besonderen Anforderungen – wie Mehrsprachigkeit und die Vielzahl von Erst- und Einmalnutzern – von Flughäfen an ein solches System?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Der Auftrag zur Entwicklung einer IT-Lösung ist derzeit auf die Grenze zur Schweiz ausgerichtet. Eine Übertragung der Lösung auf Flug- und Seehäfen erscheint wünschenswert, über die Machbarkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt abschließend zu entscheiden sein.

8. Wie lautet die aktuellste Kostenschätzung der Bundesregierung für die Planung, Entwicklung und den Betrieb des Systems?

Je nach Ausgestaltung des Verfahrens belaufen sich die Kosten auf ca. 25 bis 32 Mio. Euro, hierin enthalten sind haushaltswirksame Kosten in Höhe von ca. 12 bis 19 Mio. Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Plant die Bundesregierung, das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) mit der Entwicklung und Umsetzung des elektronischen Selbstabfertigungssystems zu beauftragen oder den Auftrag extern zu vergeben?

Für die Entwicklung und Umsetzung des elektronischen Selbstabfertigungssystems ist eine Beauftragung des ITZBund vorgesehen. Eine ggf. erforderliche Einbindung Externer würde vom ITZBund vorgenommen.

10. Plant die Bundesregierung, die Erfahrungen anderer EU-Mitgliedstaaten mit elektronischen Selbstabfertigungssystemen bei der Entwicklung zu berücksichtigen?
 - a) Falls ja, auf welche Weise?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Die Erfahrungen sind in die bisherige Arbeit eingeflossen, soweit sie übertragbar waren.

11. Erwägt die Bundesregierung, bereits bestehende elektronische Selbstabfertigungssysteme anderer EU-Staaten in Deutschland zu implementieren?

Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung dafür bzw. dagegen?

Nein, ein System muss in allen Belangen den hier gestellten Anforderungen gerecht werden.

12. Plant die Bundesregierung, dass das deutsche Selbstabfertigungssystem mit den Systemen anderer EU-Mitgliedstaaten kompatibel sein wird?
 - a) Falls ja, wie möchte die Bundesregierung die Kompatibilität gewährleisten?
 - b) Falls nein, warum nicht?
13. Plant die Bundesregierung, eine Interoperabilität des deutschen elektronischen Selbstabfertigungssystems mit den Systemen anderer EU-Mitgliedstaaten dergestalt zu gewährleisten, dass Einkäufe in deutschen Geschäften, die über einen anderen EU-Staat ausgeführt werden über die dortigen elektronischen Selbstabfertigungssysteme zur Erteilung der Ausfuhrbestätigung digital verarbeitet werden können?
 - a) Falls ja, wie wird die Bundesregierung das gewährleisten?
 - b) Falls nein, warum sind keine Vorkehrungen dafür geplant?
14. Plant die Bundesregierung, eine Interoperabilität des deutschen elektronischen Selbstabfertigungssystems mit den Systemen anderer EU-Mitgliedstaaten dergestalt zu gewährleisten, dass elektronische Ausfuhrbestätigungen auch für Reisende ausgestellt werden können, die in anderen EU-Staaten Waren gekauft haben und über Deutschland aus der EU ausreisen?
 - a) Falls ja, wie wird die Bundesregierung das gewährleisten?
 - b) Falls nein, warum sind keine Vorkehrungen dafür geplant?

Die Fragen 12 bis 14b werden zusammen beantwortet.

Nach hiesiger Kenntnis sieht bisher kein System eines Mitgliedstaates (MS) die Verknüpfung mit dem System eines anderen MS vor.

Eine Interoperabilität ist daher auch in Deutschland gegenwärtig nicht vorgesehen, wobei im Rahmen einer Stichprobe zu AKZ im Jahr 2018 festgestellt worden ist, dass AKZ aus anderen MS ohnehin nur in sehr geringer Zahl vorgelegt werden.

Elektronische Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen anderer MS können unabhängig von einer solchen Verknüpfung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzun-

gen als Nachweis für die Umsatzsteuerbefreiung in Deutschland anerkannt werden.

15. Wird die Bedienung des Selbstabfertigungssystems durch die Reisenden nach Planungen der Bundesregierung in anderen Sprachen als Deutsch möglich sein, und wird es nach Planungen der Bundesregierung einen Support für Reisende in anderen Sprachen als Deutsch geben?
 - a) Falls Bedienung und Support in anderen Sprachen als Deutsch ermöglicht werden sollen, in welchen Sprachen?
 - b) Falls Bedienung und Support nicht in anderen Sprachen als Deutsch ermöglicht werden sollen, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bedienung des Selbstabfertigungssystems durch die Reisenden soll zunächst auch in Englisch und Französisch möglich sein.

16. Welche technischen Anforderungen bezüglich Hard- und Software werden gemäß Planungen der Bundesregierung für das elektronische Selbstabfertigungssystem an den Handel gestellt?

Die von Seiten der Unternehmen im grenznahen Raum zur Schweiz zu erfüllenden technischen Voraussetzungen sind den Unternehmen mit den technischen Schnittstellenspezifikationen (Stand Januar 2018) übermittelt worden. Dabei handelt es sich um die Attribute, die zwischen AKZ-Anwendung und dem jeweiligen IT-System des Unternehmers ausgetauscht werden. Diese werden bedarfsgerecht angepasst.

Die technische Umsetzung obliegt den Unternehmen selbst, weshalb keine Anforderung an die Hardware gestellt werden.

17. Wie viel Zeit plant die Bundesregierung dem Einzelhandel zur Umstellung auf das elektronische Selbstabfertigungssystem zu geben?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

18. Plant die Bundesregierung, das manuelle Verfahren der Umsatzsteuer-rückerstattung auch nach der Implementierung des elektronischen Selbstabfertigungssystems weiter zu betreiben?

Falls ja, für welchen Zeitraum?

Ja, eine zeitliche Begrenzung ist nach gegenwärtiger Planung nicht vorgesehen.

19. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass Händler Tax-Free-Transaktionen über das elektronische Selbstabfertigungssystem schnellstmöglich und zu möglichst geringen Kosten ausstellen können?

Dies soll durch Schaffung einer wettbewerbsneutralen Lösung, die eine möglichst hohe Akzeptanz bei Wirtschaft und Kunden genießt, sichergestellt werden.

20. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass das elektronische Selbstabfertigungssystem gerade auch kleine Unternehmen nicht mit übermäßigen Kosten und übermäßigem Aufwand belastet?

Für kleine Unternehmen soll eine kostenlose Web-Lösung angeboten werden.

21. Wie schnell nach der Transaktion wird nach Planungen der Bundesregierung die Beantragung einer Ausfuhrbestätigung über das elektronische Selbstabfertigungssystem möglich sein?

Die Beantragung einer Ausfuhrbestätigung über das elektronische Selbstabfertigungssystem soll unmittelbar nach dem Kauf möglich sein.

22. Wie schnell nach Erteilung einer Ausfuhrbestätigung über das elektronische Selbstabfertigungssystem wird nach Planungen der Bundesregierung der Händler bzw. der Dienstleister zur Abwicklung von Umsatzsteuererstattungen informiert, dass diese vorliegt?

Händler bzw. Dienstleister sollen sofort nach Überschreiten der Grenze über die Erteilung einer Ausfuhrbestätigung informiert werden.

23. Welche Daten der Reisenden wird das Selbstabfertigungssystem zur Erteilung einer elektronischen Ausfuhrbestätigung nach Planungen der Bundesregierung verlangen?

Der Unternehmer muss für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung den Ausfuhrnachweis durch einen elektronisch zur Verfügung gestellten Beleg (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)) und darüber hinaus den Abnehmernachweis (§ 17 UStDV) führen.

Für die Erteilung einer elektronischen Ausfuhrbestätigung müssen u. a. die Daten des Reisenden (Name und Anschrift des Reisenden, Einkaufsdaten) im elektronischen Selbstabfertigungsverfahren erfasst werden.

24. Welche Transaktionsdaten wird das Selbstabfertigungssystem zur Erteilung einer elektronischen Ausfuhrbestätigung nach Planungen der Bundesregierung verlangen?

Es werden keine über das Papierverfahren hinausgehenden Daten verlangt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Sehen die Pläne der Bundesregierung vor, dass Händler im Zuge des elektronischen Selbstabfertigungssystems dem Zoll Kunden- bzw. Transaktionsdaten direkt melden müssen?

Falls ja, welche Daten wird dies konkret betreffen?

Ja, die Transaktionsdaten (Einkaufsdatum, Warendaten, wie handelsübliche Warenbezeichnung, Menge und Wert) werden via Kassensystem des Unternehmers an den IT-AKZ-Server übermittelt.

Diese Daten werden über die Kundennummer mit den auf dem IT-AKZ-Server vorhandenen Personendaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Ausweisnummer/-datum, Grenzübertrittspapier) verknüpft.

26. Sehen die Pläne der Bundesregierung vor, dass Händler im Zuge des Elektronischen Selbstabfertigungssystems Adressen der Kunden erfassen müssen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

27. Sehen die Pläne der Bundesregierung vor, dass sich Reisende zur Nutzung des Selbstabfertigungssystems vorab registrieren müssen?

Falls ja, welche Vorkehrungen plant die Bundesregierung zu treffen, damit Reisende im Vorfeld davon erfahren?

Ja. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

28. Sehen die Pläne der Bundesregierung vor, dass Reisende zur Nutzung des elektronischen Selbstabfertigungssystems eine App herunterladen müssen?

Falls ja, welche Vorkehrungen plant die Bundesregierung zu treffen, damit Reisende im Vorfeld davon erfahren?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 27 wird verwiesen.

29. Sehen die Pläne der Bundesregierung vor, dass sich Händler zu Nutzung des elektronischen Selbstabfertigungssystems registrieren müssen?

Ja.

30. Plant die Bundesregierung die Einführung des elektronischen Selbstabfertigungssystems unabhängig von der Evaluation der seit 2020 geltenden Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen nach § 6 Absatz 3a Nr. 3 UStG von 50 Euro?

Ja. Die Wertgrenze wird nach der gesetzlichen Vorgabe zum Ende des Jahres außer Kraft treten, in dem in Deutschland erstmals elektronische Ausfuhr- und Abnehmernachweise erteilt werden.

31. Strebt die Bundesregierung eine Erhöhung der Wertgrenze an, unabhängig von der Einführung eines elektronischen Selbstabfertigungssystems?

Falls ja, auf welche Höhe?

32. Welche Vor- und Nachteile sieht die Bundesregierung in einer Erhöhung der aktuellen Wertgrenze?

Die Fragen 31 und 32 werden zusammen beantwortet.

Mit der gegenwärtigen Regelung einer Wertgrenze von 50 Euro, die nach Einführung eines elektronischen Selbstabfertigungssystems entfällt, hat der Gesetzgeber nach langer öffentlicher Diskussion einen Ausgleich insbesondere zwischen den Interessen der Verfahrensbeschleunigung, Entlastung des Personals und Verbesserung der Verkehrssituation einerseits und den Belangen des örtlichen Handels andererseits herbeigeführt, die zu ändern gegenwärtig nicht beabsichtigt ist.

